



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 2. Juli 2021

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	217	129	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	219
127 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall	217	130	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	220
128 Öffentliche Bekanntmachung Antrag der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten vom 01.06.2021 auf Verlängerung der Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen zur Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) gemäß § 37 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)	219	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	221	
		131	Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hilstrup	221

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2020 bei

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

127 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Münster erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

Aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden **zur Durchführung von Impfungen und Testungen sowie damit im Zusammenhang stehende Produktionen und Dienstleistungen, befristet bis zum 30. September 2021**, im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bewilligt.

A. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

1. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie weiteren apothekenüblichen Artikeln und medizinischem Verbrauchsmaterial, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),

2. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden (beispielsweise Produkte zur Analyse der Infektion, infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel),
3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen, einschließlich telefonischer und elektronischer Dienstleistungen,
4. Telefonische und elektronische Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, sofern diese für eine Behörde erbracht wird,
5. Testungen auf das Vorliegen von Corona-Virus-Infektionen, einschließlich der notwendigen Laboruntersuchungen, beispielsweise in Test- und Schwerpunktpraxen sowie Testzentren und Apotheken,

In den oben genannten Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Sonn- und Feiertagsschutz ausnahmsweise dann, wenn

- über die Sonn- und Feiertagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs bzw. des Personalrates gewahrt werden,
- angemessene Zuschläge für die Sonn- und Feiertagsarbeit gezahlt werden,
- den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und

-minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleibt eine Anpassung der vorstehenden Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoabschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung, soweit erforderlich, angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die **sofortige Vollziehung** im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie eine erhebliche Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Der Bundestag hat am Freitag, 11. Juni 2021, das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für weitere drei Monate also bis Ende September 2021 festgestellt.

Die täglichen Meldezahlen für Nordrhein-Westfalen verdeutlichen, dass zunächst niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten und dies zu einer Entlastung des Gesundheitssystems geführt hat. Derzeit sinken die Zahlen der Neuinfektionen in Deutschland, dennoch gibt es verstärkt Neuinfektionen mit der wahrscheinlich infektiöseren Delta-Variante des Corona-Virus.

Hinzu kommt, dass nach den Ferien der reguläre KITA- und Schulbetrieb wieder laufen sollen. Hierfür werden voraussichtlich vermehrt Testungen insbesondere an Sonntagen vor Start des Betriebes benötigt, da sie ein wesentlicher Bestandteil sind, die Pandemie zu bekämpfen. Die aktuelle Situation erfordert weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus zu ergreifen.

Die Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot sollen dazu beitragen, in der aktuellen Situation der Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsvorsorge oder die Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) sicherzustellen.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben aufgeführten Dienstleistungen und Produkten auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Produkte sowie die weiteren

damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung labordiagnostischer Leistungen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Gleichzeitig muss auch die telefonische und elektronische Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im dringenden öffentlichen Interesse sichergestellt werden, sofern diese für eine Behörde erbracht wird.

Zentrale Maßnahmen bei der Bewältigung der Pandemie sind das Impfen und die Testung.

Vor diesem Hintergrund besteht für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen das notwendige dringende öffentliche Interesse. Zur Bekämpfung der Pandemie ist es erforderlich, möglichst zügig eine hohe Durchimpfrate in der Bevölkerung zu erreichen. Hierzu sollen neben den bereits vorhandenen Impfzentren auch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die Möglichkeit erhalten, Impfungen gegen COVID-19 vorzunehmen. Die o. g. Ausnahmeregelung soll dabei unterstützen, eine schnelle, sichere und flächendeckende Versorgung der Impfstellen sicherzustellen.

Testungen auf Vorliegen von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie die hierzu erforderlichen Laboruntersuchungen sind für die Eindämmung der Pandemie unerlässlich. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können somit schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Schnelltests können zudem tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Für die Testungen wurde in Nordrhein-Westfalen ein breites Netz mit Testmöglichkeiten sowie Testzentren aufgebaut.

Da die weitere Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 30. September 2021 erlassen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auch wenn die Zahlen der Neuinfektionen zurückgehen ist es weiterhin nötig, eine hohe Durchimpfung der Bevölkerung zu erreichen. Es muss verhindert werden, dass nach den Sommerferien durch Reiserückkehr oder Urlaubserwomöglich eine vierte Welle ausgelöst wird; mindestens muss diese aber so niedrig wie möglich gehalten werden.

Ohne die sofortigen Ausnahmen zu ermöglichen, ist die Versorgung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendigen Testungen auf das Vorliegen von SARS-CoV-2-Infektionen sowie die Durchführung von Impfungen gefährdet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

- für Betriebe in Münster sowie in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster),
- für Betriebe in Bottrop, Gelsenkirchen sowie im Kreis Recklinghausen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55)

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

- für Betriebe in Münster sowie in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster),
- für Betriebe in Bottrop, Gelsenkirchen sowie im Kreis Recklinghausen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55)

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-muenster.nrw.de beziehungsweise poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, den 30.6.2021

Die Bezirksregierung Münster
im Auftrag
Dr. Adelgunde Holzmeier
(Dezernentin)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 217-219

128 Öffentliche Bekanntmachung
Antrag der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten vom 01.06.2021 auf Verlängerung der Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen zur Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) gemäß § 37 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Bezirksregierung Münster Münster, 2. Juli 2021
Dezernat 52
48148 Münster

Az.: 52-500-0662646-1000/0163.U

Die Bezirksregierung Münster (BR MS) hat auf Antrag der AGR vom 01.06.2021 die Zulassung des vorzeitigen Beginns, wie mit Bescheid vom 07.01.2021 beschieden, über den 06.07.2021 hinaus um sechs Monate verlängert.

Der Bescheid zur Verlängerung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns kann in der Zeit vom 02.07.2021 bis 02.08.2021 auf den folgenden Seiten eingesehen werden:

Internetseite der Bezirksregierung Münster:

bezreg-muenster.nrw.de (Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“)

Internetseite des UVP-Portals:

uvp-verbund.de (als Suchbegriff „ZDE“ eingeben)

eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit eine Papierausfertigung des Bescheides bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
anzufordern.

Im Auftrag
gez. Kerkering
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 219

129 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0023/21/0874419-0001.V

Münster, den 22.06.2021
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma atech innovations GmbH, Am Wiesenbusch 26 in 45966 Gladbeck hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse auf dem Grundstück Am Wiesenbusch 21 in 45966 Gladbeck (Gemarkung Gladbeck, Flur 129, Flurstücke 285, 286, 294) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung keramischer Erzeugnisse (Filterrohre) mit einer Produktionskapazität von 1 t pro Tag. Die Anlage besteht aus einem Hochtemperatur-Haubenofen mit einem Rauminhalt von 5,4 m³ und weiteren Nebeneinrichtungen. Zudem ist auch die Erweiterung einer bestehen Produktionshalle zur Aufstellung der vorgenannten Brennanlage beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Emissionen von Luftschadstoffen aufgrund der Abluftbehandlung gering sind. Eine Gefährdung von Wasser und Boden kann ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schmidt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 219-220

130 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0215875/0097.U

Münster, 21.06.2021
Nevinghoff 22
48147 Münster

Erweiterung der Hauptkläranlage Münster und Errichtung einer 4. Reinigungsstufe

Das Vorhaben dient der wesentlichen Änderung der Hauptkläranlage Münster durch die Erweiterung der Ausbaugröße von 335.000 Einwohnerwerten (EW_{BSB5}) auf 444.200 EW_{BSB5} und die Errichtung einer 4. Reinigungsstufe zur Mikroschadstoffelimination. Die Hauptkläranlage befindet sich aktuell an der Auslastungsgrenze insbesondere hinsichtlich der Stickstoffelimination. Außerdem ist mit weiterem Bevölkerungszuwachs im Einzugsgebiet der Hauptkläranlage zu rechnen. Daraus resultiert das Erfordernis, die Behandlungskapazität der Hauptkläranlage an den zu erwartenden Zulaufvolumenstrom, die zu erwartenden Frachten der maßgeblichen Parameter und die zukünftigen Überwachungswerte anzupassen.

Dies betrifft auch die Errichtung einer 4. Reinigungsstufe zur weitergehenden Nährstoffelimination und zur Elimination anthropogener Spurenstoffe. Dabei wird auch die Option zur Elimination von Mikroplastik berücksichtigt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens liegt bei der Oberen Wasserbehörde.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Absatz 2, 2. UVPG). Bei der Ermittlung der Größen- oder Leistungswerte sind die Werte ab-zuziehen, die bis zur UVP-Umsetzungsfrist (14.03.1999) tatsächlich (=baulich) erreicht waren (§ 9 Abs. 5 UVPG).

Aus der Maßnahme resultierten keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 (1) UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Nach § 5 UVPG ist die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

Im Auftrag
gez. König-Gravemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 220

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**131 Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hilstrup**

Wasserverband
Amelsbüren-Hilstrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hilstrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maß-

nahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

gez. Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 221

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster